

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 5

Artikel: Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

felsursache, diejenige, die zu den meisten Reklamationen der Kundenschaft führt.

Ein Raum, in dem Kondensationsfeuchtigkeit eine Rolle spielt, zeigt neben frischem Schimmel Verfärbungen der Tapeten oder der Farbenstriche durch abgestorbene Schimmelsporen, mit Ausnahme derjenigen Stellen, die durch Spiegel, Bilder oder andere eng an der Tapete anliegende Gegenstände geschützt sind. Das ist charakteristisch!

Bei umgekehrten Verhältnissen, wenn sich Schimmelpilzvegetation besonders unter Spiegeln, Bildern, hinter Betten und ziemlich dicht anstehenden Schränken findet, handelt es sich immer um organische Feuchtigkeit des Mauerwerks. Die Beobachtung der selbst bei geringer Differenz zwischen Außentemperatur und Zimmerwärme eintretenden Abscheidung des Wasserdampfes an einfachen Fenstern gibt eine Vorstellung davon, wie groß die Feuchtigkeitmengen sind, die an schwachem Mauerwerk, wie z. B. unter Fenstern, an freistehenden Giebelwänden, an auf beiden Seiten von Luft umspülten Ecken sich niederschlagen.

Es sei bei dieser Gelegenheit ein weit verbreiteter Irrtum richtiggestellt: Sehr häufig wird bei freistehenden Giebelwänden von einer Durchlässigkeit gegen Schlagregen gesprochen. Das ist fast immer falsch. Nur im Rheinland, wo man vielfach in Bimsbeton oder mit aus Tuffsteinmehl hergestellten Ziegeln arbeitet, ist das wegen der großen Porosität des Materials eine des öfters vorkommende Erscheinung. Sonst handelt es sich um Niederlagsfeuchtigkeit.

Kondensationsfeuchtigkeit tritt in einem Hause in ganz gleich gebauten Stockwerken oben stärker auf als unten, weil hier die dickeren Wände günstiger wirken. Selbst in zwei nebeneinander liegenden Zimmern, bei denen die Wandstärken und die klimatischen Vorbedingungen ganz gleich sind, können die Feuchtigkeiterscheinungen sehr verschieden sein, je nach Art der Belichtung der Räume, ihrer Belegung mit Menschen, Dauer und Stärke der Erwärmung usw. Schon der Umstand, ob ein Raum mit Gas oder elektrischem Licht beleuchtet wird, hat für die Frage der Kondensationsfeuchtigkeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, die wir hier kurz dahin klarstellen möchten, daß ein Raum, in dem Neigung zur ungleichmäßigen Kondensation des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft an den Wänden vorhanden ist, grundsätzlich nicht mit Gas beleuchtet werden sollte. Soll nun der Maler Räume, in denen er an den oben erwähnten Merkmalen feststellbare Kondensationsfeuchtigkeit vorfindet, neu herrichten, so erkundigt er sich, ob der Besitzer nicht bauliche Maßnahmen treffen will. Es würde die Haltbarkeit seiner Arbeiten sehr verlängern. Kann oder will der Besitzer das nicht, so muß der Maler darauf aufmerksam machen, daß jede Verwendung von Leim oder Kleister grundsätzlich falsch ist und er diese Arbeiten nur auf grundsätzliches Verlangen ohne Garantie für die Haltbarkeit ausführen könne. Er muß als Fachmann Kalk- oder Wasserglasfarben als das Geeignete in Vorschlag bringen. Beide Arbeiten bedingen eine Vorbehandlung des Putzes, damit die Reste von Schimmelsporen, die bei jedem Witterungsumschlag wieder aufzuleben pflegen und einen muffigen, stinkigen Geruch verbreiten, vernichtet werden. Das geschieht am besten mit Putz-Murolineum, das gleichzeitig den etwa mürbe gewordenen Putz wieder härtet und für die nachfolgenden Farbenstriche tragfähig macht.

Arbeitet man mit Mineralfarben, so entstehen häufiger sogenannte verglaste Stellen. Diese rühren von zu zahlreichen Bindemitteln her. Man überstreicht diese so oft mit Putz-Murolineum, bis sie verschwunden sind. Bei Kalkfarben ist der murolinierte Grund vorher mit mäßig feuchtem Schwamm abzuwaschen.

Sind durch die Kondensationsfeuchtigkeit die Putz-

flächen stark durchfeuchtet, so muß vor dem Auftragen der Wasserglasfarben eine künstliche Austrocknung mit Kalkkörben oder mit der Abbrennlampe erfolgen, da auf stark feuchtem Grunde das Bindemittel auswittert. Da wir bei der Besprechung der Kondensationsfeuchtigkeiten auch das Auftreten von Schimmel erwähnt haben, möchten wir noch in diesem Zusammenhange dem Schimmel an den Wänden von an sich trockenen, aber schlecht belüfteten und selten gelüfteten Räumen einige Worte widmen.

In Speisekammern, Weinkellern, Tresorräumen treten häufig Schimmelpilze als Rasen in verschiedenen Färbungen auf. Teilweise bilden die Pilze auch mattenähnliche Gebilde, die dann sehr häufig kurzweg als „Schwamm“ charakterisiert werden. Hiervor kann gar nicht genug gewarnt werden. Ein Schimmelpilz hat mit dem echten Hauschwamm nichts zu tun, selbst wenn er auf Holz vorkommt. Er kann sogar als Feind des Hauschwammes gelten. Man vermeide in solchen Räumen Leimfarbe, da die organischen Bestandteile des Leims ein Zucht- und Nährboden für Schimmelpilze sind.

Das allerbeste ist für solche Räume Weißeln mit Kalkmilch, die man nach dem Trocknen muroliniert. Die Räume bekommen dadurch erstens ein helleres Aussehen, zweitens frischen, guten Geruch.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, ist die Bekämpfung von Maueralkali, Wandfeuchtigkeit usw. eine kleine Wissenschaft. Wir glauben jedoch, mit diesen Ausführungen das Wichtigste erörtert zu haben.

Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

(Mitgeteilt.)

(Dr. S. T.) Das Gesetz ist vom Bundesrat verabschiedet und den eidg. Räten zur Behandlung übermittelt worden, für die der Nationalrat die Priorität hat. Die nationalrätliche Kommission beschäftigte sich mit dem Entwurfe unter dem Vorsitz von A. Schirmer erstmals vom 17.—20. April in einer Sitzung in Lugano. Es sei gleich vorweg bemerkt, daß die Beratungen einen in jeder Beziehung befriedigenden Verlauf nahmen und die Kardinalpunkte des Entwurfes in der Hauptsache erledigt werden konnten.

Vom Volkswirtschaftsdepartement nahmen an der Sitzung die Herren Bundesrat Schulthess, Direktor Pfister, Prof. Dr. Hermann und Dr. Böschenstein teil.

Zunächst mußte die wichtige Frage des Geltungsbereiches erledigt werden. Bekanntlich stützt sich das Gesetz auf Art. 34ter der Bundesverfassung, dessen Text in deutscher Sprache lautet: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.“ Der Begriff „Gewerbewesen“ war dabei immer in weitestem Sinne verstanden, d. h. er umfaßte Handwerk, Heimarbeit, Industrie, Gastwirtschaft, Handel und Verkehr. Das war die ratio legis von allem Anfang an, und auch beim Schweizer Gewerbeverband hat darüber nie eine andere Auffassung bestanden. Nun passierte das Ungeschick — in der Bundesverwaltung nicht zum ersten Mal — daß der deutsche Ausdruck im Französischen mit „arts et métiers“, im Italienischen mit „arti e mestieri“ wiedergegeben und damit in diesen beiden Sprachen ein engerer Sinn hineingetragen wurde.

In vorzüglicher Weise entwickelten die Herren Bundesrat Schulthess und Direktor Pfister anhand des Verdeganges des Verfassungsartikels, daß nur der deutsche Text wiedergibt, was man bei den Beratungen der Verfassungsgrundlage im Auge hatte, und nach langer und

interessanter Diskussion wurde in diesem Sinne einstimmig entschieden. Damit fand auch eine nicht recht verständliche Eingabe der Maschinenindustriellen in diesem Punkte ihre Erledigung.

Von mehreren Seiten wurde sodann die Frage aufgeworfen, ob in das Berufsbildungs-gesetz nicht auch Lehrlings-schutzbestimmungen aufzunehmen seien. Allgemein gelangte man dazu, sie in das Gesetz über die Arbeit „in den Gewerben“, wohin sie naturgemäß gehören, zu verweisen. Zur Lehre zugelassen werden die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen. Von einer Eignungsprüfung, wie sie ursprünglich vorgesehen und auch vom Gewerbeverband zuerst befürwortet, dann aber fallen gelassen wurde, wird abgesehen. Lehrlinge darf nur annehmen, wer dafür Gewähr bietet, daß sie ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung in seinem Betrieb sachgemäß ausgebildet werden.

Schon bei Art. 4 mußte die Frage der Meisterprüfungen in Behandlung genommen werden. Die Diskussion hierüber wurde eingeleitet durch zwei aufklärende Voten der Nationalräte Dr. Tschumi und A. Schirmer. An der alsdann lebhaft und interessant einsetzenden Diskussion beteiligten sich Direktor Pfister, Prof. Dr. Hermann und Dr. Böschenstein und die Nationalräte Foss, Walther, Streuli, Gadiant, Perrier, Calame, Pfister, Schmid-Ruedin, und von sozialdemokratischer Seite ebenfalls in zustimmendem Sinne und wirkungsvoll die Herren Wirz und Briner. Herr Flg nahm eine zuwartende, Herr Kossel eine gegnerische Stellung ein. Die Schlussabstimmung im Sinne der Einführung der Meisterprüfung erfolgte bei einer Enthaltung mit allen gegen zwei Stimmen.

Zu diesem Resultat kann die Kommission beglückwünscht werden. Sie hat damit der einzig richtigen Auffassung Ausdruck gegeben, daß mit der Lehrabschlußprüfung die berufliche Ausbildung noch nicht beendet sei und die Meisterausbildung dazu ebenso gut gehöre wie die Lehrlingsausbildung. Ganz selbstverständlich wird man den strebsamen Gesellen dann auch die nötigen Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen müssen.

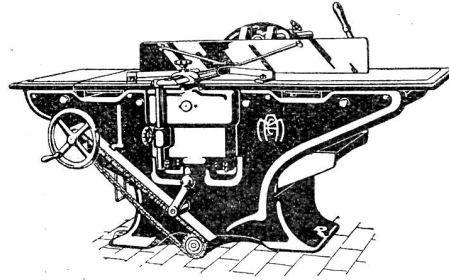
Allgemein wurde die anhand weiter Vorstudien ausgearbeitete Vorlage als eine wohlbedachte Arbeit bezeichnet, die dem Volkswirtschaftsdepartement und seinen Mitarbeitern bestens verdankt werden darf.

Volkswirtschaft.

Submissionswesen. Im Bundeshaus hat eine Aussprache über die Verhältnisse im Submissionswesen stattgefunden, an der Bundespräsident Haab und die Bundesräte Schultheß und Pilet teilnahmen. Von der Bundesverwaltung waren ferner die Direktoren der verschiedenen Verwaltungen (Schweizerische Bundesbahnen, Baudirektion, Direktion der Postverwaltung, Arbeitsamt) anwesend. Vom Schweizerischen Gewerbeverband hatte sich die gesamte Direktion eingefunden. Den Vorsitz führte Bundesrat Schultheß. Von selten der Gewerbetätigen wurde auf die unbefriedigenden Verhältnisse bei den Arbeitsvergebungen hingewiesen und der Wunsch ausgedrückt, daß Mittel und Wege für eine Besserung gefunden werden möchten. Der Gedankenaustausch hat zu einer weitgehenden Annäherung der Ansichten geführt. Mit den Direktionen der einzelnen Verwaltungszweige sollen noch weitere Verhandlungen gepflogen werden.

Fabrik- und Handelsmarkenschutz. Der Bundesrat erließ eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen. Sie enthält Bestimmungen über Hinter-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 16b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

Regung, Eintragung und Veröffentlichung der Marken, Erneuerung, Gründung, Löschung der Markeneinträgen, Ausstellungsschutz u. a.

Verkehrswesen.

Ausgezeichnetes Ergebnis der Schweizer Mustermesse 1929. (Mitget.) Die 13. Schweizer Mustermesse kann als eine ausgezeichnete Messe verbucht werden. Die Messeszahlen zeigen abermals Rekorde.

Einkäuferkarten wurden gelöst: 52,424 zu 2 maligem Eintritt, 19,445 zu 3 maligem Eintritt, ferner 84 Dauerkarten.

Besucherkarten zu einmaligem Eintritt an den öffentlichen Besuchstagen wurden 30,578 bezogen.

Dazu kommen die ausgegebenen Freikarten (z. B. 400 für Messeberichterstatler), Ehrenkarten und Ausstellerkarten (rund 4500 zu 3 maligem Eintritt). Ferner sind rund 1000 Karten für Auslandsbesucher hinzuzuzählen. Das ergibt für die Messe 1929 mindestens 208,500 Eintritte. Einige Verkehrszahlen mögen den gewaltigen Messebesuch illustrieren. Das Bahnbureau der Mustermesse hat insgesamt 54,600 Billete abgestempelt, etwa 2600 mehr als im Vorjahre. Die Schweizerischen Bundesbahnen führten 56 ankommende und 52 abgehende Extrazüge. Der Besuch von auswärts hat also bedeutend zugenommen. Ganz hervorragend hat sich der Automobilverkehr zur Messe entwickelt. Auf den Parkingsplätzen der Messe allein ergaben Zählungen zu bestimmten Stunden 300 — 650 Wagen.

Außerordentlich erfreulich für die Entwicklung unserer Schweizer Mustermesse ist besonders auch die Konstatierung einer starken Zunahme des Auslandsbesuches. Insgesamt waren Geschäftsleute aus 30 Staaten zu verzeichnen, 21 europäischen und 9 Staaten anderer Erdteile. Auf dem Auslandsdienst der Messe meldeten sich 795 Einkäufer und Interessenten gegenüber 519 im Vorjahre. Die Besucher aus dem badischen und elsässischen Grenzgebiete bis 50 km Entfernung sind in der Statistik nicht einbezogen. Es konnte indessen festgestellt werden, daß sehr viele ausländische Geschäftsleute sich auf dem Auslandsdienst nicht meldeten. Die wirkliche Zahl der Auslandsbesucher ist somit noch bedeutend größer. Auf die Feststellung, daß das ausländische Besucherkontingent eine sehr seltene Nachfrage repräsentiert, sei besonders Wert gelegt. Es sind Exportbeziehungen in den verschiedensten Branchen angeknüpft und auch bedeutende Abschlüsse effektiv getätigt worden. Es wird über das Exportgeschäft noch detailliert berichtet werden.